

## Begründung

### zur Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 24. April 2018 zur Feststellung der Fertigstellung von weiteren Gewässerstrecken des Gewässers Geierswalder See gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG

#### A. Sachverhalt

Der Geierswalder See (Tagebausee Koschen) ist ein aus einem ehemaligen Tagebau entstandenes künstliches Gewässer, welches auf der Grundlage des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses des Landesbergamtes Brandenburg (jetzt: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, LBGR) und des Regierungspräsidiums Dresden (nunmehr Landesdirektion Sachsen, nachfolgend LDS) vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 20. Juli 2017, Aktenzeichen DD42-0522/46/45, zugelassen wurde.

Mit Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 15. Mai 2013 (Az.: DD42-8914.13-01/WML/Geierswalder See) wurde für Gewässerstrecken des Geierswalder Sees gemäß § 36 Abs. 2 SächsWG (alte Fassung – a. F.) die Schiffbarkeit für Fahrgastschiffe, motor- und nichtmotorangetriebene Sportboote sowie sonstige Fahrzeuge von Behörde und Wasserrettungseinrichtungen erklärt. Die Allgemeinverfügung wurde im Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Elsterheide vom 29. Mai 2013 (ElsterheiderINFO Nr. 149 – Jahrgang 2013 – 29. Mai 2013, [www.elsterheide.de/amtsblatt-informationen](http://www.elsterheide.de/amtsblatt-informationen)) ortsüblich bekannt gemacht und erlangte am 30. Mai 2013 Wirksamkeit.

Auf Grund des erreichten Sanierungsstandes des auf der Grundlage des vorstehenden Planfeststellungsbeschlusses durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) herzustellenden Geierwalder Sees und der damit verbundenen Aufhebung des geotechnischen Sperrbereichs entlang des Koschendamms (östlicher Uferbereich), besteht nunmehr die Möglichkeit, einen weiteren Teil der Seewasserfläche des Geierswalder Sees für die Schifffahrt freizugeben.

Mit dem Ziel, die Fertigstellung der vorgenannten Wasserfläche für die Ausübung der Schifffahrt durch Jedermann festzustellen, hat die Landesdirektion Sachsen (LDS) daher von Amts wegen am 22. Januar 2018 das Verwaltungsverfahren zur Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Erklärung der Schiffbarkeit vom 15. Mai 2013 eröffnet.

Mit Schreiben der LDS vom 22. Januar bzw. 21. Februar 2018 forderte diese – neben der hausinternen Beteiligung des Referates 34 (*obere Raumordnungsbehörde*) sowie des Referates 36 (Sächsische Schifffahrtsbehörde) – folgende Behörden und Betroffene zur Abgabe einer Stellungnahme auf:

- Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg - Referate 42 und GL 4 - (MfIL),
- Landratsamt Oberspreewald-Lausitz,
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR),
- Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (LBV),
- Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU)
- LMBV,
- Landratsamt Bautzen,
- Sächsisches Oberbergamt (SOBA),
- Gemeinde Elsterheide,

Folgende Stellungnahmen gingen bei der LDS ein:

Behörden/Betroffene	Stellungnahme vom
LBV	08.02.2018
Landratsamt Bautzen	08.02.2018, 15.02.2018, 13.04.2018
MfIL (Ref. GL 4)	09.02.2018
LDS, Ref. 36	09.02.2018
LBGR	12.02.2018
Landratsamt Oberspreewald-Lausitz	13.02.2018
SOBA	20.02.2018
LMBV	21.02.2018
Gemeinde Elsterheide	22.02.2018

Deutlich wurde hierbei, dass keine Einwände der beteiligten Behörden und Betroffenen gegen die beabsichtigte Freigabe von weiteren Gewässerstrecken des Geierswalder Sees für die Schifffahrt vorlagen. Vielmehr war festzustellen, dass es sich überwiegend um Hinweise (*welche überwiegend als solche in die Allgemeinverfügung aufgenommen wurden*) oder um Anpassungsverlangen außerhalb der Ermächtigungsgrundlage des § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG handelte, welche keinen Einfluss auf Umfang und Geltungsbereich der FdF haben.

Soweit seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen eine dauerhafte Sperrung des Uferbereichs des Koschendamms (Befahrungsabstand 50 m) aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes gefordert wurde, konnte diese Forderung im weiteren Verfahren entkräftet werden. Auch die Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde zu etwaigen landseitigen Immissionskonflikten, welche sich durch die seeseitige Nutzung ergeben können, wurden im Nachgang hierzu durch die zuständige obere Immissionsschutzbehörde ausgeräumt (*siehe im Übrigen rechtliche Würdigung*).

Im Ergebnis der Stellungnahmen bzw. Hinweise der vorgenannten Behörden und Betroffenen sowie des festgestellten fachlich und rechtlichen Konkretisierungsbedarfs war der Entwurf der Allgemeinverfügung (Plan- und Textteil) zu überarbeiten.

## **B. Rechtliche Würdigung**

### **1. Zuständigkeit**

Die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde nach § 109 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG ist gemäß § 110 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 2 Nr. 19 SächsWasserZuVO für Aufgaben im Zusammenhang mit der Erklärung oder Beschränkung der Schiffbarkeit nach § 17 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SächsWG sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVfZG) i. V. m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG).

## 2. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen

Der Geierswalder See wurde – wie vorbezeichnet dargestellt – bereits teilweise gemäß § 36 Abs. 2 SächsWG (a. F.) für schiffbar erklärt.

Mit Inkrafttreten des neuen Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsWG) führt nunmehr § 17 SächsWG - unter Beibehaltung des Regelungsgehaltes des § 36 SächsWG (a. F.) - ergänzend neu die künftige Schiffbarkeit der Tagebaurestgewässer wie folgt fort:

Schiffbare Gewässer dürfen im Rahmen des Schifffahrtsrechts von jedermann mit Wasserfahrzeugen befahren werden (§ 17 Abs. 1 SächsWG). Schiffbar werden Gewässer:

**a) per Gesetz (§ 17 Abs. 2 Satz 1 SächsWG),**

Schiffbar sind außer den Binnenwasserstraßen des Bundes - die dem allgemeinen Verkehr dienen - die in der Anlage 2 Nr. 1 zu § 17 Abs. 2 Satz 1 SächsWG aufgeführten Gewässer.

**b) nach Feststellung der Fertigstellung für die Nutzung (§ 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG)**

Ein Gewässer nach der Anlage 2 Nr. 2 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG ist schiffbar, sobald die zuständige Wasserbehörde festgestellt hat, dass das Gewässer für die Nutzung fertiggestellt ist; dabei ist anzuordnen, ob und welche Gewässerteile dauerhaft von der Nutzung mit Wasserfahrzeugen ausgeschlossen sind, im Übrigen können von der Anlage 2 Nr. 2 Spalte 4 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden.

**c) durch Erklärung (§ 17 Abs. 2 Satz 3 SächsWG)**

Weitere Gewässer können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durch die zuständige Wasserbehörde für schiffbar erklärt oder die Schiffbarkeit auf bestimmte Wasserfahrzeuge beschränkt werden.

Ergänzt wird mithin in Absatz 2 ein **neuer Satz 2** mit einer dazugehörigen neuen Anlage 2, welche neben den per Gesetz für schiffbar erklärten Gewässern<sup>1</sup> ebenso die künftig schiffbaren Tagebaurestgewässer<sup>2</sup> enthält. Absicht des Landesgesetzgebers war es hierbei, der zuständigen Wasserbehörde eine neue, einfachere Möglichkeit einzuräumen, bestimmte, gesetzlich dafür vorgesehene Gewässer für die Schifffahrt frei zu geben.

Der Geierswalder See ist im Verzeichnis der schiffbaren Gewässer unter der Nr. 2 der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG) aufgeführt. Das bedeutet, abweichend von den unter Nr. 1 aufgeführten allgemein schiffbaren Gewässern, ist der Geierswalder See erst nach Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG schiffbar.

Zwar schreibt der § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG für die Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG keine besondere Rechtsform vor; lediglich die öffentliche Be-

---

<sup>1</sup> Anlage 2 **Nr. 1** zu § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsWG (schiffbar per Gesetz)

<sup>2</sup> Anlage 2 **Nr. 2** zu § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsWG (schiffbar nach Fertigstellungserklärung)

kanntmachung ist geregelt. Da es sich hierbei jedoch um einen deklaratorischen/feststellenden Akt handelt, der die Ausübung der Schiffbarkeit für die Allgemeinheit regelt, liegen - in Abgrenzung zum Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 35 Satz 2 VwVfG vor. Mithin hat die Feststellung der Fertigstellung für die Nutzung von Amts wegen mittels Allgemeinverfügung zu erfolgen.

Die Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG erfolgt unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände dann, wenn die Landesdirektion Sachsen als zuständige obere Wasserbehörde feststellt, dass das Gewässer für die Nutzung fertiggestellt ist und aus dieser Nutzung keine Gefahren für die Nutzer und/oder das Gewässer ausgehen.

Rechtsfolge der Allgemeinverfügung ist, dass Jedermann – folglich die Allgemeinheit – die hier gegenständlichen Gewässerteile des Geierswalder Sees im Rahmen des Schifffahrtsrechts sowie unter Beachtung des näher definierten Umfangs (Art der Wasserfahrzeuge) sowie räumlichen Geltungsbereiches mit Wasserfahrzeugen befahren kann (§ 17 Abs. 1 SächsWG).

Die Schiffbarkeit besteht insoweit darin, dass Jedermann, wenn er ohne Verletzung des Eigentums oder der Besitzrechte eines anderen Zugang zu dem Gewässer hat, es ohne gesonderte wasserrechtliche Zulassung innerhalb der Zweckbestimmung der Schiffbarkeit benutzen darf. Dabei dürfen auch keine wasserrechtlichen Rechte (Bewilligung i. S. d. § 8 WHG, alte Rechte i. S. d. § 20 WHG) der Ausübung der Schiffbarkeit entgegenstehen, wasserrechtliche Befugnisse (Erlaubnisse i. S. d. § 8 WHG und alte Befugnisse i. S. d. § 20 WHG) dürfen durch die Ausübung der Schiffbarkeit nicht beeinträchtigt werden.

Der Gemeingebrauch gemäß § 16 SächsWG, welcher an künstlichen Gewässern zulassungsbedürftig ist, ist nicht von der Zweckbestimmung der Schiffbarkeit umfasst. Hierzu bedarf es (auch beim Geierswalder See) eines gesonderten Rechtsaktes der zuständigen unteren Wasserbehörde.

Rechtliche Priorität gegenüber der Schiffbarkeit genießen des Weiteren der Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG sowie wirksame Zulassungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (wie z. B. SächsBO, BImSchG). Private Rechte (z. B. Eigentum, Besitz, Fischereirechte), wie bereits angemerkt, können durch die Schiffbarkeit nicht geregelt und damit beschränkt werden, da sie nicht unter den Begriff Rechte und Befugnisse des § 20 WHG fallen. Die Allgemeinverfügung zur FdF räumt daher kein Recht auf freien Zugang zum Gewässer ein.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 SächsWG sind Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG öffentlich bekannt zu machen. Dies erfolgt durch Bekanntmachung des verfügenden Teils im Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Elsterheide mit dem Titel „ElsterheiderInfo“ (<http://www.elsterheide.de/amtsblatt-informationen>).

### **3. Begründung der Allgemeinverfügung unter I.**

#### **(a) Grundlegendes / Stellungnahmen**

Für die gegenständliche Gewässerstrecke des Geierswalder See ist unter Würdigung aller maßgeblichen Umstände festzustellen, dass die Aufnahme des allgemeinen Schiffsverkehrs für das in der Herstellung befindliche Tagebaurestgewässer – da die Sanierungsarbeiten insoweit abgeschlossen sind, der Zielwasserstand dauerhaft gesichert ist und aus der Nut-

zung keine Gefahren für Nutzer und/oder das Gewässer ausgehen – ermöglicht werden kann.

Mithin liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG vor. Dies begründet sich wie folgt:

Der Plan der LMBV mbH zur Herstellung des Geierswalder Sees wurde durch das Landesbergamtes Brandenburg (jetzt: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, LBGR) und das Regierungspräsidium Dresden (jetzt Landesdirektion Sachsen) mit wasserrechtlichem Planfeststellungsbeschluss „Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen“ vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Änderungsplanfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 20. Juli 2017, Aktenzeichen DD42-0522/46/45, festgestellt. Das Ausbauvorhaben wird durch die LMBV mbH realisiert, der Ausbau ist noch nicht (für alle Gewässerstrecken) abgeschlossen.

Der Geierswalder See dient der wasserwirtschaftlichen Nutzung als Wasserspeicher in den Staulamellen 100,0 mNHN bis 101,0 mNHN (in Hochwasserfällen kurzzeitig bis 101,25 mNHN), so dass jahreszeitlich und betriebsbedingt unterschiedliche Wasserspiegelschwankungen zu erwarten sind.

Die im Jahr 2005 begonnene **Herstellung des Gewässers** mittels Grundwasserwiederanstieg und gezielter Einleitung von Oberflächenwasser aus der Schwarzen Elster ist hinsichtlich des Wasserstandes (100,4 m NHN, Füllungsgrad 96 %) und der Gewässergüte sowie wasserbaulicher Maßnahmen abgeschlossen. Die Gewässergüte entspricht jedoch noch nicht den Zielen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen und damit den Zielen des Gewässerausbaus. Das Tagebaurestgewässer soll eine Speicherfunktion erfüllen.

Der Geierswalder See steht noch unter Bergaufsicht. Ausweislich der Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamtes vom 20. Februar 2018 hat die LMBV mbH im Vorfeld der erfolgten Aufhebung des geotechnischen Sperrbereichs am Westufer des Koschendamms ein Gutachten erstellen lassen, welches die dauerhafte **Standicherheit** der Böschungen ohne Einschränkungen feststellt; mithin die Gewähr für die öffentliche Sicherheit für die beabsichtigten Nutzungen darstellt. Ausweislich des Gutachtens ist in diesem Bereich die Dauerstandsicherheit der Böschungen und die Trittsicherheit im Uferbereich gewährleistet, das Wellenausgleichsprofil vorhanden sowie die Anlandung kleinerer Wasserfahrzeuge gefahrlos möglich. Das **Sächsische Bergamt** kommt in seiner Stellungnahme zu dem Schluss, dass aus geotechnischer Sicht keine Einschränkungen im Uferbereich bestehen.

Es liegen folgende **Angaben zur Gewässergüte** vor:

- pH-Wert: 7,32
- Konzentration an Sulfat: 306 mg/l
- Konzentration an Eisen gesamt: 0,18 mg/l
- Konzentration Ammonium-Stickstoff: 0,03 mg/l

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17. Dezember 2004 legte u. a. Beschaffenheitsziele hinsichtlich der herzustellenden Gewässerqualität in der Restlochkette fest. In diesem Zusammenhang ist die LMBV mbH aufgefordert, für die Tagebauseen Skado und Koschen Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität zu untersuchen, zu planen und durchzuführen, die das Erreichen und das dauerhafte Sichern der jeweiligen gewässergütwirtschaftlichen Nutzungsziele entsprechend Sanierungsrahmen-

plan sowie der im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Ausleitbedingungen gewährleisten. Auch für die Ausleitung von Wasser aus dem Tagebausee Koschen/Geierswalder See und Einleitung in den Senftenberger See bestehen festgelegte Ausleitkriterien.

Mit den bisherigen Bekalkungsmaßnahmen wurde eine Verbesserung der Wasserqualität erzielt; die festgelegten Kriterien werden gegenwärtig jedoch noch nicht dauerhaft erfüllt. Die LMBV mbH beantragte daher bei der Landesdirektion Sachsen erneut die Änderung des o. g. Planfeststellungsbeschlusses bezüglich des Betriebes einer mobilen Wasserbehandlungsanlage (Sanierungsschiff) zum Ausbringen von Neutralisationsmitteln zur Verbesserung der Wasserqualität im dem Tagebausee Koschen/Geierswalder See. Im Land Brandenburg sind weiterführende Bekalkungsmaßnahmen zuletzt mit Änderungsbescheid des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 4. Mai 2017 zugelassen wurden.

Unter Bezugnahme auf den vorliegenden Verdichtungs- und Standsicherheitsnachweis für die gesicherten Kippenböschungen des Koschendamms (siehe hierzu auch Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamtes) hat die **LMBV mbH** mit Stellungnahme vom 21. Februar 2018 bestätigt, dass

- das Verdichtungsziel erreicht, die Stützkörperfunktion gewährleistet, das Wellenausgleichsprofil durchgehend vorhanden ist,
- die Trittsicherheit im Flachwasser- und Uferbereich gegeben und der in natürlichen Gewässern entspricht,
- das Anlanden mit kleinen Wasserfahrzeugen am betreffenden Ufer demnach gefahrlos möglich ist,
- aus geotechnischer Sicht somit keine Einschränkungen der Schiffbarkeit im Bereich der in Rede stehenden Wasserfläche bestehen.

Soweit die LMBV mbH unter Bezugnahme auf die „Schiffahrtstechnische Ausstattung des Überleiters 9 zwischen dem TS Koschen und dem TS Skado“ auf die Notwendigkeit der Anpassung der Koordinaten der bauzeitlichen Tonnen 3 und 4 im Geierswalder See hinwies, wurde dem mit der Allgemeinverfügung sowohl im Plan- als auch im Textteil gefolgt. Sowohl die Koordinatenbezeichnung (nunmehr 3a und 4a) als auch die Koordinaten wurden entsprechend angepasst.

Gleiches gilt für das Anpassungsverlangen bei der Absperrung der Einfahrt des Überleiters 10 (Tonnen Ü1 bis Ü4) sowie den Anschlussbereich an die Tonnenkette G1 bis G12 (mit Boje 54S). Hier wurden die Koordinaten sowohl in Plan- als auch Textteil der Allgemeinverfügung angepasst.

Insofern seitens der LMBV um die Aufnahme allgemeiner Verhaltensregeln für die geotechnischen Sperrbereiche gebeten wurde, konnten dem mit einem entsprechenden Hinweis unter die Allgemeinverfügung nachgekommen werden. Jedoch mangelt es mit § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG an einer Ermächtigungsgrundlage, darüber hinaus den Zugang zur Wasserfläche bis zum Abschluss der notwendigen Sanierungsmaßnahmen lediglich an ausgewiesenen Uferbereichen (Einsatzstellen) zuzulassen. Insofern das Anlanden bzw. das Einsetzen an ausgewiesenen Uferbereichen unterbunden werden soll, kann dies nur landseitig (außerhalb des FdF-Verfahrens) reglementiert oder mittels verkehrlicher/baulicher Maßnahmen unterbunden/erschwert werden.

Der Geierswalder See befindet sich im **Geltungsbereich des Braunkohlenplanes als Sanierungsrahmenplan** für die stillgelegten Tagebaue Skado und Koschen, welcher im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien von der Regionalen Planungsstelle Bautzen erarbeitet und am 12. September 1997 rechtsverbindlich wurde. Im nordwestlichen Bereich des Sees ist in der darin enthaltenen Karte 1 „Flächennutzung im Sanierungsgebiet nach Abschluss der Sanierung“ ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. In diesem Zusammenhang gelten die Ziele 9 und 11 des Sanierungsrahmenplanes. Ziel 9 regelt wasserwirtschaftliche Belange (Vorranggebiet für die Bereitstellung von Brauchwasser, Speicherbewirtschaftung in den Staulamellen 100,0 m NHN bis 101,0 m NHN zuzüglich 0,25 m im Hochwasserfall). Dieses Ziel wurde durch die Gewässerausbaumaßnahme erreicht. Ziel 11 verweist auf Karte 1 mit der Eintragung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Im Vorranggebiet für Natur und Landschaft (im Bereich der Wasserfläche) ist die Speicherbewirtschaftung in den festgesetzten Stauhöhen (Ziel 9) zu gewährleisten und eine naturverträgliche Erholungsnutzung unter Beachtung der Ruhezeiten für sensible Vogelarten zu ermöglichen. Anhand der Stellungnahmen der beteiligten Behörden, insbesondere des Landratsamtes Bautzen sowie des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als zuständige Naturschutzbehörden sind hinsichtlich des Vorranggebietes Natur und Landschaft keine naturschutzfachlichen Bedenken erkennbar. Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Vorranggebiet zwar betroffen ist, aber Vereinbarkeit mit der Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG besteht.

Der **Landkreis Oberspreewald-Lausitz weist** in seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2018 darauf hin, dass sich auf Brandenburger Gebiet das Naturschutzgebiet „Sorno-Rosendorfer Buchten“ befindet, welches zwar nicht direkt von der Allgemeinverfügung zur FdF berührt werde. Jedoch seien im Ergebnis einer ganzheitlichen Betrachtung folgende Belange im weiteren FdF-Verfahren zu berücksichtigen:

- (a) Die Anlage zur Allgemeinverfügung solle das Naturschutzgebiet informativ mit darstellen.
- (b) Ebenso sollten, vor dem Hintergrund des begonnen länderübergreifenden Flurneuordnungsverfahrens im betreffenden Nutzungsraum, die Regelungen der Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt der Veränderungen infolge des dahingehend erforderlichen Staatsvertrages (Änderung der Landesgrenzen im Bereich der Restlochkette), gestellt werden.
- (c) Die max. zulässigen Fahrgeschwindigkeiten sind gem. der jeweiligen Landeschifffahrtsverordnung ...nicht identisch. Insofern werde darauf hingewiesen, dass bei Inkrafttreten der beabsichtigten Allgemeinverfügung die Kontrollfähigkeit für die Einhaltung der verkehrsrechtlichen Normen o. g. Schifffahrtsverordnungen ohne die für den Gewässernutzer sichtbar gemachte Landesgrenze (z. B. Austonnung) nicht gegeben sei. Die Sichtbarmachung werde dann entbehrlich, wenn die max. zulässigen Höchstgeschwindigkeiten synchronisiert würden (z. B. 25 km/h gegen das Ufer)

Hinsichtlich der erbetenen Darstellung des Naturschutzgebietes ist festzustellen, dass am 12. April 2017 eine länderübergreifende Abstimmung zwischen den handelnden Akteuren beider Bundesländer im Referat GL 4 des MfIL in Cottbus stattfand. Im Nachgang hierzu wurde die Landesdirektion Sachsen um Beachtung nachfolgender Hinweise bei der Erstellung der Übersichtskarte zur AGV der FdF Geierswalder See gebeten: „ ... Aus Brandenburger Sicht sollte für die Flächen des Landes Bbg. keine farbige bzw. thematische Darstellung erfolgen mit Ausnahme der geotechnischen

*Sperrbereiche und der bisher schiffbaren Flächen als nachrichtliche Übernahme. Dabei muss kein farblicher Unterschied gewählt werden. In der Legende könnte lediglich als Klammer oder Fußnote angemerkt werden, dass es sich für den Brandenburger Bereich um die nachrichtliche Darstellung handelt. Der Rest (Nordteil und Sornoer Kanal) sollten nur grau, also als normale Topographie ohne thematischen Inhalt aufgenommen werden. So kann die Flexibilität bei neuen Entwicklungen für beide Länder sichergestellt werden...“.* Dieser Abstimmung entsprechend wurde die Übersichtskarte zur Allgemeinverfügung zur FdF ohne thematische Darstellung der Brandenburger Flächen erstellt; mithin erscheint die nachrichtliche Darstellung des Naturschutzgebietes als hinfällig.

Insofern vor dem Hintergrund hier nicht gegenständlicher länderübergreifender Flurneuordnungsverfahren um die Aufnahme eines Widerrufsvorbehaltes in die Regelungen der Allgemeinverfügung gebeten wird, ist darauf hinzuweisen, dass es hierzu an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG mangelt. Folglich kann dem Ansinnen nicht entsprochen werden.

Auch mangelt es der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde an einer Befugnis, mit der Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG Regelungen zu treffen, welche auf eine Austonnung der Landesgrenze zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen abstellen. In § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG hat der Landesgesetzgeber über die bloße Festlegung etwaig auszuschließender Gewässerbestandteile hinaus keine Festlegungen zur schifffahrtsrechtlichen Abgrenzung selbiger getroffen. Da mit Erlass der Allgemeinverfügung zur FdF die Sächsische Schifffahrtsverordnung (SächsSchiffVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt, mithin ebenso die

- Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO),
- Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatenV),
- Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung (BinSchSprFunkV),
- Wasserskiverordnung,
- Wassermotorräder-Verordnung,
- Sportbootführerscheinverordnung-Binnen (SportbootFüV-Bin),
- Binnenschifffahr-Kennzeichnungsverordnung (KIFzKV-BinSch),
- Fährenbetriebsverordnung (FÄV),
- Binnenschiffuntersuchungsordnung (BinSchUO)

in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung finden, wäre zur Abgrenzung mit den gemäß BinSchStrO erforderlichen Schifffahrtszeichen lediglich ein gesonderter Rechtsakt der zuständigen Sächsischen Schifffahrtsbehörde zulässig. Einschränkend sei jedoch auch hier darauf hingewiesen, dass gemäß vorstehender länderübergreifender Abstimmung (im April 2017) auf die Austonnung der Landesgrenze zu verzichten ist.

Der Bitte des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, das Landesamt für Umwelt als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu beteiligen, ist die Landesdirektion Sachsen mit Anhörungsschreiben vom 21. Februar 2018 (ohne entsprechende Rückäußerung) nachgekommen.

Soweit der Landkreis Oberspreewald-Lausitz auf gegenwärtige Abstimmungen mit dem Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg aufmerksam macht, welche die Prüfung der Möglichkeit des Zugangs von Paddelbooten zur Landmarke über den Sornoer Kanal (Überleiter 10) sowie die Notwendigkeit des Zugangs über den Gel-



tungsbereich der Allgemeinverfügung zur FdF zum Gegenstand haben, ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht die Belange der FdF berührt. Paddelboote als kleine Wasserfahrzeuge unterliegen vielmehr dem Gemeingebrauch, welcher aktuell nicht zugelassen ist und in den Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen fällt.

Das **Landratsamt Bautzen (untere Immissionsschutzbehörde)** hat mit Stellungnahme vom 8. Februar 2018 (ergänzt mit Schreiben vom 15. Februar und 8. März 2018) Vorbehalte hinsichtlich der Einhaltung der Sicherstellung der gebietsbezogenen Schutzansprüche (Lärm) der im Einwirkungsbereich der FdF befindlichen Bebauung geäußert. Jedoch ging das Landratsamt Bautzen mit der Rechtsauffassung der Landesdirektion Sachsen soweit konform, dass diese Belange nicht in den Zuständigkeitsbereich der unteren sondern vielmehr der oberen Immissionsschutzbehörde fallen. Soweit die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen (*unter Bezugnahme auf ein hier nicht verfahrensgegenständliches Gutachten „Lärmimmissionsprognose Geierswalder See Südböschung, Wohnhafen Scado. Servicegelände“ vom 14. Dezember 2009*) dennoch die Durchsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen für angrenzende Wohnbebauungen einforderte, war unter Würdigung aller maßgeblichen Belange und insbesondere der Einbeziehung der oberen Immissionsschutzbehörde (LDS, Referat 44) festzustellen, dass durch die seeseitige Nutzung des Geierswalder Sees durch die allgemeine Schifffahrt keine schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Geräuschbelästigung für das Wohnen zu erwarten sind; mithin eine gutachterliche Bewertung nicht erforderlich ist.

Soweit das **Landratsamt Bautzen (untere Naturschutzbehörde)** mit Stellungnahme vom 8. Februar 2018 (ergänzt mit Schreiben vom 8. März 2018) die Uferbereiche des Geierswalder Sees in einem Befahrungsabstand von 50 m von der Schifffahrt ausschließen wollte, war im Ergebnis der am 4. April 2018 stattgefundenen Beratung zwischen der Landesdirektion Sachsen und dem Landratsamt Bautzen sowie der im Nachgang abgegebenen Stellungnahme vom 13. April 2018 festzustellen, dass es sich insoweit um temporäre/jahreszeitliche Sperrungen handelt.

Sofern der Geierswalder See vollständig oder teilweise aus Gründen des Natur- und Artenschutzes temporär (jahreszeitlich, tageszeitlich, usw.) gesperrt werden soll, kann dies nicht mittels Allgemeinverfügung zur FdF erfolgen. Für temporär nicht mit Wasserfahrzeugen befahrbare Wasserflächen wird mittels FdF die grundsätzliche Eignung zur Schifffahrt festgestellt, wobei idealerweise vorab (aber spätestens zeitgleich) über die einschlägigen Rechtsnormen die temporäre Sperrung bestandskräftig verfügt sein sollte. Eine einschlägige Rechtsnorm in diesem Zusammenhang ist die SächsSchiffVO. Nur die Schifffahrtsbehörde kann mittels gesonderter Allgemeinverfügung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsSchiffVO die Nutzung des Geierswalder Sees tages- bzw. jahreszeitlich einschränken. Faktisch ist zur Aktivierung dieser Regelung eine erste Aktivität der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Sie liefert der Schifffahrtsbehörde die materielle Begründung für die beabsichtigte temporäre Sperrung. Die dann von der Schifffahrtsbehörde umzusetzende Sperrung erfolgt einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde (hier der unteren Naturschutzbehörde).

Der ergänzenden Stellungnahme vom 13. April 2018 konnte in diesem Zusammenhang entnommen werden, dass die untere Naturschutzbehörde nicht an ihren ganzjährigen/dauerhaften Restriktionen für die Befahrung des Geierswalder Sees festhält, sondern vielmehr hinsichtlich (etwaig erforderlicher) temporärer Sperrungen an die Sächsische Schifffahrtsbehörde herantreten wird.

## (b) Art der Wasserfahrzeuge

Wie vorbeschrieben dargestellt, ist der Geierswalder See im Verzeichnis der schiffbaren Gewässer unter der Nr. 2 der Anlage 2 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG) aufgeführt. D. h., dieser ist grundsätzlich (vorbehaltlich einer FdF) für die Befahrung mit den dort aufgeführten Wasserfahrzeugen

- Fahrgastschiffen<sup>3</sup>,
- motorangetriebenen Sportbooten<sup>4</sup>,
- nichtmotorangetriebenen Sportbooten

vorgesehen.

Mit dem Erlass der Allgemeinverfügung zur FdF wird in Ergänzung zur Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 15. Mai 2013 (Az.: DD42-8914.13-01/WML/Geierswalder See)<sup>5</sup> nunmehr ebenso für die in der Übersichtskarte dunkelblau dargestellte Gewässerstrecke die Nutzung für Fahrgastschiffe sowie motorangetriebene und nichtmotorangetriebene Sportboote für Jedermann zugelassen.

Da der Gesetzgeber mit § 17 Abs. 2 Satz SächsWG die Möglichkeit der abweichenden Regelung zu den in Nr. 2 der Anlage 2 aufgeführten Wasserfahrzeugen eröffnete, hat die Landesdirektion Sachsen von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und den Geierswalder See - zusätzlich zu vorstehenden Wasserfahrzeugen - ebenso für die Befahrung mit nichtmotorgetriebenen und motorgetriebenen Wasserfahrzeugen von Behörden und Körperschaften im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenerfüllung sowie der Träger der Unterhaltungslast für das Gewässer oder deren Beauftragten freigegeben. D. h., mit der abweichenden Zulassung der Wasserfahrzeuge unter Tenorpunkt I.2 entfällt insoweit das Erfordernis einer separaten Einzelgestattung gemäß § 5 Abs. 3 SächsWG.

## (c) Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Soweit der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung nicht durch

- die Grenze zwischen den Bundesländern Brandenburg und Freistaat Sachsen,
- die Allgemeinverfügung der LDS zur Erklärung der Schiffbarkeit vom 15. Mai 2013 (in Übersichtskarte hellblau dargestellt),
- bzw. die Uferlinie des Geierswalder Sees bei einem Wasserstand von 101,0 m NHN (im DHHN 2016)

begrenzt wird, hat die Landesdirektion Sachsen diesen mittels Begrenzungskordinaten im amtlichen Lagereferenzsystem ETRS89\_UTM33N definiert. Ergänzend hierzu

---

<sup>3</sup> Ein **Fahrgastschiff** ist ein Wasserfahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen gebaut und eingerichtet ist.

<sup>4</sup> Ein **Sportboot** ist ein Wasserfahrzeug, welches nicht gewerbsmäßig, für Sport- und Erholungszwecke verwendet wird und kein Fahrgastschiff ist. Wassermotorräder - die als Personal Water Craft wie "Wasserbob", "Wasserscooter", "Jetbike" oder "Jetski" bezeichnet werden, und sonstige gleichartige Fahrzeuge – sind Sportboote. **Nicht** zu den Sportbooten gehören Fahrzeuge, die durch Muskelkraft oder nur mit einem Segel von höchstens 6 Quadratmeter Fläche fortbewegt werden.

<sup>5</sup> Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Elsterheide (ElsterheiderINFO Nr. 149 – Jahrgang 2013 – 29. Mai 2013, [www.elsterheide.de/amtsblatt-informationen](http://www.elsterheide.de/amtsblatt-informationen))

wurden diese als GPS-Koordinaten im geodätischen Referenzsystem World Geodetic System 1984 (WGS 84) dargestellt. Grundlagen hierfür waren

- nordöstlich die gemäß Planfeststellungsbeschluss „Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen“ des vormaligen Regierungspräsidiums Dresden vom 17. Dezember 2004 (Az.: 61-8960.70/WML-92-Restlochkette), zuletzt geändert durch Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 20. Juli 2017 (Az.: DD42-0522/46/45), umzusetzende Nebenbestimmung 5.2.9.5.44 zur „Schiffahrtstechnischen Ausstattung des Überleiters 9 zwischen dem TS Koschen und dem TS Skado“
- nordwestlich der durch die LMBV festgesetzte geotechnische Sperrbereich, welcher im Anhörungsverfahren zu FdF mittels Begrenzungskoordinaten definiert wurde.

Soweit Gewässerstrecken des Geierswalder Sees von der Schiffbarkeit ausgenommen sind, ist dies erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer und vorhandene Nutzungen auszuschließen und die Gemeinverträglichkeit und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten sowie öffentliche Belange angemessen zu berücksichtigen. Sie sind geeignet und verhältnismäßig und ermöglichen die Folgenutzung gemäß den landesplanerischen Zielstellungen.